



BVfB-Newsletter

Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.

Gesetzliche Regelung für Sozialbericht der Betreuungsbehörde in Sicht



Interdisziplinäre Arbeitsgruppe beim BMJ erarbeitet Regelungsvorschlag

Die Strukturreform im Betreuungswesen nimmt jetzt konkrete Gestalt an: die interdisziplinäre Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Betreuungsrechts beim

Bundesministerium der Justiz hat die Formulierung eines neuen Paragraphen im FamFG zum obligatorischen Sozialbericht der Betreuungsbehörde erarbeitet. Weitere gesetzgeberische Aktivitäten sind im Betreuungsrecht bis zum Ende der Legislaturperiode im Jahr 2013 nicht mehr geplant.

So soll § 279 Absatz 2 FamFG künftig lauten:

„...Das Gericht hat die zuständige Behörde frühzeitig vor Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuhören. Vor der Bestellung eines Betreuers hat die Behörde im Rahmen der Anhörung insbesondere zu folgenden Kriterien zu berichten:

1. persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen,
2. Erforderlichkeit, einschließlich geeigneter anderer Hilfen, und Umfang der Betreuung (§ 1896 Absatz 2 BGB),
3. Betreuerauswahl unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit,
4. Sichtweise des Betroffenen...“

Das Sozialgutachten soll im Betreuerbestellungsverfahren zeitlich vor einem medizinischen Sachverständigengutachten erstellt werden; der Gutachter soll einen Sozialbericht berücksichtigen, wie aus einer geplanten Ergänzung zu § 280 Abs. 1 FamFG hervorgeht.

Auch nach einer Verabschiedung als Gesetz wird die Regelung kaum zu einer veränderten Praxis führen: Betreuungsbehörden, die heute schon regelmäßig einen Sozialbericht erstellen, werden dies auch weiterhin tun; kommunale Betreuungsstellen, die heute personell dazu nicht in der Lage sind, werden auch künftig nicht mehr Mitarbeiter bekommen, um regelmäßig Sozialberichte zu erstellen.

Dies ist offenbar auch den Mitgliedern der Arbeitsgruppe bewusst. Aus ihren Reihen wurde vorgeschlagen, eine Frist für die Erstellung des Berichts zu normieren bzw. die Möglichkeit einer Fristsetzung durch den Richter zu eröffnen. Das Protokoll der AG-Sitzung verzeichnet dazu den Einwand, dass „... eine solche Regelung ein stumpfes Schwert in der Hand des Richters sei, da er keine Möglichkeit hätte, die Einhaltung der Frist durchzusetzen...“

Dieser Mangel wäre einfach dadurch zu beheben, dass in verfassungsrechtlich zulässiger Weise die Länder ausdrücklich verpflichtet würden, die Aufgabe der Sozialberichterstattung zu erfüllen. Stattdessen wird das Projekt „obligatorische Sozialberichterstattung“ in das von Anfang an missglückte Betreuungsbehörden-gesetz integriert:

Den kompletten Beitrag können Sie unter www.btdirekt.de lesen.

WWW.BTDIREKT.DE

Betreuungsrecht



„Bemitteltheit“ muss am Ende des Abrechnungsmonates vorliegen

BGH-Entscheidung über Zeitpunkt der Vermögensvoraussetzungen des Vergütungsanspruches

Die höhere Vergütung für die Betreuung nicht mittelloser Menschen kann nur dann beansprucht werden, wenn der Betreute in der Lage gewesen wäre, die Vergütung am Ende des Abrechnungsmonates vollständig aus seinem Einkommen oder Vermögen zu zahlen. Der Bundesgerichtshof hat in einem Beschluss vom 15. Dezember 2010 (XII ZB 170/08) entschieden, dass auf die Vermögenslage am Ende des jeweiligen Abrechnungsmonats abzustellen ist.

Der Berufsbetreuer hatte für den Zeitraum vom 30. August bis 29. November 2007 die Festsetzung einer Vergütung gegen die Staatskasse - auf der Grundlage von sechs zu vergütenden Stunden pro Monat - bis zum Eintritt der Mittellosigkeit beantragt und vorgetragen, der Betroffene sei seit dem 19. Oktober 2007 mittellos. Für den anschließenden Zeitraum hatte er fünf Stunden geltend gemacht. Das Amtsgericht hatte, vom Landgericht bestätigt, für den gesamten Zeitaufwand eine Vergütung auf der Basis von fünf Monatsstunden bewilligt. Das Oberlandesgericht München gewährte für den Zeitraum vom 30.8. bis 29.9 eine höhere Vergütung (sechs Stunden) und legte für den Folgezeitraum den Fall dem BGH vor (Beschluss vom 18.09.2008 - 33 Wx 100/08), weil das OLG Brandenburg mit Beschluss vom 30. Juli 2007 (11 Wx 14/07) eine Prüfung der Mittellosigkeit taggenau auf den Zeitpunkt verlangt hatte, zu dem sich der Vermögensstatus des Betroffenen geändert hatte.

Die kompletten Beiträge können Sie unter www.btdirekt.de lesen.

Sozialrecht



Jobcenter müssen privaten Krankenversicherungsbeitrag voll tragen

Bundessozialgericht muss wieder Fehlleistung des Gesetzgebers korrigieren

Für SGB-II-Leistungsempfänger, die im Basistarif privat krankenversichert sind, müssen die Jobcenter den Beitrag voll übernehmen. Das Bundessozialgericht (Urteil vom 19.01.2011, Az. B 4 AS 108/10 R) bestätigte damit eine Entscheidung des Landessozialgerichts für das Saarland (L 9 AS 15/09).

Zwar müssen die privaten Versicherer den Basistarifbeitrag von derzeit höchstens 576 Euro für Hilfsbedürftige um die Hälfte reduzieren. Aufgrund einer ausdrücklichen Deckelung in § 12 Abs. 1 Satz 6 Versicherungsaufsichtsgesetz tragen bisher die Jobcenter davon aber nur den auch für Kassenpatienten üblichen Zuschuss von 129,54 Euro. Die Differenz zum tatsächlichen Beitrag sollten die Versicherten aus ihren Regelleistungen tragen oder sich bei den Krankenversicherungsunternehmen verschulden.

Im konkreten Fall verurteilte der 4. Senat des Bundessozialgerichts das Jobcenter Saarbrücken, PKV-Beiträge in Höhe von monatlich 207,39 Euro für einen hilfsbedürftig gewordenen Rechtsanwalt voll zu übernehmen. Ein ausreichender Krankenversicherungsschutz sei jedoch Teil des verfassungsrechtlich geschützten Existenzminimums, so das Bundessozialgericht. Weil nicht davon ausgegangen werden könne, dass der Gesetzgeber den Versicherungsschutz der Betroffenen wesentlich habe verschlechtern wollen oder dass diese in großem Umfang Beitragsschulden anhäufen sollten, liege eine gesetzesimmanente Regelungslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit der gesetzlichen Vorschriften vor, so das BSG. analoge Anwendung der Regelung für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Personen in § 26 Abs. 2 SGBII zu schließen.

WWW.BTDIREKT.DE

Berufspolitik



BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

Betreuungsgerichtstag fordert gesetzliche Regelung von Betreuer-Eignungskriterien

Leitlinien des BGT zur Weiterentwicklung des Betreuungsrechts

Der Betreuungsgerichtstag e.V. (bisher Vormundschaftsgerichtstag) will fachliche Eignungskriterien für berufsmäßig tätige Betreuer gesetzlich verankern. Die neuen Leitlinien zur Weiterentwicklung des Betreuungsrechts sehen den Gesetzgeber gefordert, den nötigen Mut für klare Standards aufzubringen, um der Fehlentwicklung, dass auch jemand ohne jegliches Vorwissen Berufsbetreuer werden kann, entgegen zu wirken.

Der BGT sieht wie im Gesundheitswesen die Berufs- und Fachverbände gefordert, Eignungskriterien zu entwickeln und weist in diesem Zusammenhang auf das von BVfB und BdB im Jahr 2000 gemeinsam verabschiedete Berufsbild hin. Auch für Verfahrenspfleger müssten Aufgabenstellung, Qualifikationskriterien und Auswahlverfahren gesetzlich geregelt werden. Mit der Forderung nach gesetzlicher Eignungsregelung für Berufsbetreuer greift der BGT e.V. die berufspolitische Kernposition des BVfB auf.

Die Leitlinien basieren auf einer eingehenden Analyse der Fehlentwicklungen im Betreuungswesen. Als Ziel und Aufgabe der rechtlichen Betreuung im Sozialstaat sieht der BGT e.V. die Verbürgung der zivilrechtlichen Schutzgarantie und sozialen Rechtsfürsorge der Betreuung. Damit erteilt der BGT Überlegungen eine Absage, Betreuung durch rechtliche Assistenz zu ersetzen. Assistierende Hilfen sollten vielmehr bereitgestellt werden für Menschen, denen wegen der Art und Schwere einer Behinderung oder Krankheit der Zugang zu Sozialleistungen erschwert ist.

Den kompletten Beitrag können Sie unter www.btdirekt.de lesen.

Unternehmen



Berufsbetreuer sollten bei Werbung ihre Berufsabschlüsse angeben

Wettbewerbsrichter sehen anderenfalls „Irreführungsgefahr“

Berufsbetreuer, die mit der Angabe "Rechtliche Betreuung" werben, führen das Rechtsberatung suchende Publikum dann nicht in die Irre, wenn sie zugleich einen Berufsabschluss mitteilen, der nicht auf die Erbringung einer umfassenden Rechtsberatung hinweist, wie beispielsweise die Bezeichnung "Dipl.-Sozialarbeiter und Heilpraktiker".

Diese absurd anmutende, von Abmahnanwälten erwirkte Entscheidung hat ein Wettbewerbsssenat des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main (6 U 30/10, Urteil vom 15. April 2010) getroffen. In einem „Seniorenwegweiser“ hatte der beklagte Berufsbetreuer unter der Überschrift „Rechtliche Betreuung“ mit der Unterzeile „Unterstützung und Sicherheit mit Qualität“ geworben und in der Anzeige Namen, Kommunikationsverbindungen und die Berufsbezeichnungen „Diplom-Sozialarbeiter“ und „Heilpraktiker (Psychotherapie)“ angegeben.

Eine Anwaltskanzlei klagte vergeblich auf Unterlassung dieser Werbung. Das OLG Frankfurt meinte ernsthaft, dass der Begriff der „rechtlichen Betreuung“ nach allgemeinem Sprachverständnis „durchaus im Sinne einer umfassenden Rechtsberatung verstanden werden“ könne. Damit sei auch die (von den klagenden Anwälten befürchtete) Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass Teile des angesprochenen Verkehrs diesem Begriff auch im Rahmen der Werbeanzeige die Fehldeutung beimessen könnten, der Betreuer biete eine solche umfassende Rechtsberatung an.

Den kompletten Beitrag können Sie unter www.btdirekt.de lesen.

Kalender

Weiterbildungstermine Februar 2011

Freitag, 04.02. 2011	Hamburg:	„Forderungs- und Vollstreckungsabwehr“
Freitag, 04.02. 2011	Leipzig:	„Stressbewältigung mit System“
Freitag, 04.02. 2011	Hannover:	„Verbraucherinsolvenzverfahren“
Freitag, 11.02. 2011	Erlangen:	„Aktuelle Probleme nach SGB II & XII für betreute Menschen - gesetzl. Neuregelung ab 01.01.11
Freitag, 18.02. 2011	Hofgeismar:	„Verbraucherinsolvenzverfahren“
Freitag, 25.02. 2011	Frankfurt/M.	„Aktuelle Probleme nach SGB II & XII für betreute Menschen - gesetzl. Neuregelung ab 01.01.11

Runde Geburtstage im Januar 2011

Wir gratulieren herzlich: Frau Gudrun Hoffmeister zum 50. Geburtstag

Verbandsjubiläen Januar 2011

Wir bedanken uns für die 10-jährige Unterstützung des Verbandes bei:

Ruth Bichel - Sigrid Kirchberg
Brigitte Freifrau von Brackel - Angelika Steinbrenner
Daniela Dellemann - Karin Tümmler
Manfred Fischer - Arno Vietze

Verbandsjubiläen Januar 2011

Wir bedanken uns für die 15-jährige Unterstützung des Verbandes bei:

Rainer Halbe
Karin Rotermund
Jürgen Unger

Impressum

Herausgeber

**Bundesverband freier
Berufsbetreuer e.V.**

Bundesgeschäftsstelle
Richard-Wagner Str. 52
10585 Berlin

eingetragen:

Registergericht Berlin
Charlottenburg
VR 26684B

Hinweis

Alle Angaben des BVfB-Newsletter werden sorgfältig geprüft.

Wir können jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen.

Postanschrift:

Bundesverband freier
Berufsbetreuer e.V.
Servicegeschäftsstelle
Sachsendorfer Str. 7
03051 Cottbus



info@vfbev.de



www.vfbev.de

Hotline

Mo-Do 09:00-16:30 Uhr
Fr 09:00-14:00 Uhr

Tel: 0355-5265547
Fax: 0355-5265549

Vorstand

Helge Wittrodt
1. Vorsitzender/GF

Ramona Möller
2. Vorsitzende

Hartmut Wunschel
Schatzmeister